

**Förderprogramm grünImpuls der Stadt Singen**  
zur Förderung  
der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet

Förderrichtlinie  
(Stand Juli 2022)

Stadt Singen  
Abt. Umwelt-, Klima- und Naturschutz  
Hohgarten 2, 78224 Singen

Ansprechpartner:  
Sindy Bublitz, Tel. 07731/85-195, [sindy.bublitz@singen.de](mailto:sindy.bublitz@singen.de)  
Ulrich Weigmann, Tel. 07731/85-316, [ulrich.weigmann@singen.de](mailto:ulrich.weigmann@singen.de)  
[www.singen.de](http://www.singen.de)

## 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit dem Förderprogramm grünImpuls leistet die Stadt Singen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und unterstützen die Anpassung des Siedlungsraums an die Folgen des Klimawandels.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinie gewährt die Stadt Singen Zuwendungen für:

### A Naturnahe Bepflanzung und Gestaltung von Gärten oder Firmengeländen

Förderfähige Kosten und Leistungen:

- Heimisches Saatgut aus der Empfehlungsliste der Stadt Singen zur Anlage von mehrjährigen Blühflächen.
- Heimische Pflanzen inklusive Heckensträucher und Bäume aus der Empfehlungsliste der Stadt Singen.
- Gärtnerische/fachliche Dienstleistungen (inkl. Beratung) und unbare Eigenleistungen (s. Punkt 4 Nr. 3).

Eine Kombination mit Fördermodul D ist wünschenswert.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert.

Die Förderhöchstsumme für die Maßnahme beträgt 1.500 €.

### B Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen

Gefördert wird die Umwandlung von Schottergärten und/oder versiegelten Flächen von Privat- und Gewerbegrundstücken in naturnahe Gärten/Flächen. Die umzuwandelnde Fläche muss von öffentlichen Straßen und Wegen aus einsehbar sein und eine Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> aufweisen. Kleinere Teilflächen können aufaddiert werden. Die Schotterfläche muss vor dem 31.07.2020 angelegt worden sein und darf baurechtlichen Festsetzungen nicht widersprechen.

Förderfähige Kosten und Leistungen:

- Rückbau und Entsorgung von Schotter und Versiegelungsmaterial.
- Anlage von versickerungsfähigen Flächen mit offenem Boden für Blumen- und Gemüsebeete, mehrjährige Blühflächen oder blumenreiche Schotterrasen (für Pflanz- und Saatgut bitte Modul A mitbeantragen).
- Gärtnerische/fachliche Dienstleistungen (inkl. Beratung) und unbare Eigenleistungen (s. Punkt 4 Nr. 3).

Eine Kombination mit Fördermodul A und D ist wünschenswert.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert.

Die Förderhöchstsumme für die Maßnahme beträgt 2.000 €.

### **C Fassadenbegrünung**

Förderfähige Kosten und Leistungen:

- Anlage von boden- oder wandgebundenen Fassadenbegrünungen inkl. Pflanz- und Befestigungsmaterial sowie vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen; das Mindestvolumen für das durchwurzelte Bodensubstrat beträgt 2 m<sup>3</sup>; Auswahl von Pflanzen und Gehölzen aus der Empfehlungsliste der Stadt Singen; etwaige Konflikte mit dem Denkmalschutz sind vor der Antragstellung auszuschließen.
- Gärtnerische/fachliche Dienstleistungen (inkl. Beratung) und unbare Eigenleistungen (s. Punkt 4 Nr. 3).

Eine Kombination mit Fördermodul A und D ist wünschenswert.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert.

Die Förderhöchstsumme für die Maßnahme beträgt 2.000 €.

### **D Anlage von Biotopen und Wohnstätten für Tiere in der Stadt**

Förderfähige Kosten und Leistungen:

- Gärtnerische/fachliche Dienstleistungen (inkl. Beratung) und unbare Eigenleistungen (s. Punkt 4 Nr. 3).

#### Vögel (max. 200 € Zuschuss)

- Nisthilfen (Kästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter).
- Mehlschwalben-Nisthilfen (inkl. Kotbrett) und Mauersegler-Nisthilfen an Gebäuden.
- Anlage von Spaltenquartieren (z. B. Mauersegler) integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung.

#### Fledermäuse (max. 200 € Zuschuss)

- Kauf oder Material für externe Kästen.
- Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung.
- Anlage von Wärmeglocken und Spaltenquartieren auf Dachböden.

#### Stein-/Trockenbiotope (max. 500 € Zuschuss)

- Anlage von Biotopen wie Steingärten, Trockenmauern, Lesesteinhaufen und den dafür benötigten Pflanzen aus der Empfehlungsliste der Stadt Singen.
- Kauf eines fachgerecht hergestellten Insektenhotels oder Materialien zum Bau eines solchen Hotels.

#### Feuchtbiotope inkl. Kleingewässer für Amphibien und Libellen (max. 500 € Zuschuss)

- Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien und Pflanzen.

Um zu gewährleisten, dass das Umfeld des gestalteten Biotops tierfreundlich ist, ist eine Kombination mit den Fördermodulen A bis C wünschenswert.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert.

Die Förderhöchstsumme für Modul D beträgt 1.500 €.

## 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-gemeinschaften, Mieter und Pächter von Wohngebäuden und gewerblichen Liegenschaften sowie gemeinnützige Vereine, Initiativen, Kirchen und gemeinnützige Institutionen.

Das Programm gilt nicht für Beteiligungsunternehmen der Stadt Singen.

## 3. Verfahren

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist das zur Verfügung gestellte PDF-Formular „Förderantrag grünImpuls“ zu verwenden. Dieses steht unter [www.singen.de](http://www.singen.de) / Leben / Klima und Umwelt / Förderprogramme zum Download bereit und kann auf Nachfrage auch zugeschickt werden. Der digital ausgefüllte Antrag ist als PDF-Datei per E-Mail an [sindy.bublitz@singen.de](mailto:sindy.bublitz@singen.de) (Abt. Umwelt-, Klima- und Naturschutz) zu schicken.
- (2) Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. Unvollständige Anträge oder Anträge mit sonstigen Mängeln werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn die Anträge nicht innerhalb von einem Monat nach Antragseingang vollständig und mängelfrei sind, werden sie unbearbeitet zurückgegeben.
- (3) Die Stadt Singen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Singen.
- (4) Erst nach Erhalt des Förderbescheids kann mit den Maßnahmen begonnen werden.

## 4. Zuwendungsbestimmungen

- (1) Als Antragsteller müssen Sie Eigentümer, Mieter, Pächter oder Bevollmächtigter der Fläche/Liegenschaft sein. Es obliegt dem Antragsteller, ggf. das Einvernehmen über die Maßnahmen mit dem Eigentümer/den Miteigentümern der Fläche sicherzustellen. Die Stadt Singen übernimmt keine Haftung für ausgeführte Maßnahmen.
- (2) Es können nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Singen (Kernstadt und Ortsteile) gefördert werden.
- (3) Gefördert werden Neuanlagen oder Umgestaltungen (förderfähige Kosten inkl. MwSt). Die Förderquote beträgt für alle Module jeweils 90%. Davon ausgenommen sind unbare Eigenleistungen. Diese werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 € / Stunde zu 50% gefördert. Dazu sind Stundenaufstellungen mit Datum und Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden einzureichen. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (4) Die förderfähigen Gesamtkosten müssen über der Bagatellgrenze von 100 € liegen.
- (5) Es können verschiedene Fördermodule gleichzeitig beantragt werden. Wenn Maßnahmen eine besonders hohe ökologische Wirksamkeit besitzen oder von besonders hohem öffentlichen Interesse sind, kann von der Förderhöchstgrenze abgewichen werden.
- (6) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 6 Monate verlängert werden.
- (7) Geförderte Maßnahmen sind mietneutral umzusetzen.
- (8) Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt sein; bereits die Beauftragung von Leistungen gilt als Maßnahmenbeginn. Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Singen.

- (9) Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben. Bei Nichteinhaltung dieser Zweckbindungsfrist ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (10) Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z. B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.
- (11) Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes und gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes nicht widersprechen.
- (12) Die Stadt Singen oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellenden durchzuführen.
- (13) Die Förderrichtlinie grünImpuls der Stadt Singen schließt eine Kombination mit Förderungen Dritter (Bund, Land u. a.) grundsätzlich aus.

## **5. Verwendungsnachweis und Auszahlung**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahmen umgesetzt sind. Dazu sendet der Antragsteller den Verwendungsnachweis grünImpuls (Formular steht als Download bereit) als PDF-Datei per E-Mail an [sindy.bublitz@singen.de](mailto:sindy.bublitz@singen.de) (Abt. Umwelt-, Klima- und Naturschutz). Folgende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis digital als Datei, Scan oder Foto beizufügen:

- Rechnungskopien und Zahlungsbelege für Sachmittel und Dienstleistungen.
- Stundenaufstellungen über erbrachte Eigenleistungen mit Datum und Anzahl der Stunden.
- Fotos der umgesetzten Maßnahmen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und einer Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse ausbezahlt.

## **6. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Beim Förderprogramm grünImpuls handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Singen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Singen frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 15. Juli 2022 in Kraft.